

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abteilung Jugend und Gesundheit

Juni 2012

Rahmenkonzept für Familienförderung in Lichtenberg



Erarbeitet im Auftrag der BVV Lichtenberg
DS/1376/VI vom 25.03.2010

durch die AG Rahmenkonzept der freien und öffentlichen Jugendhilfe

Gesamtredaktion: Jugendamt, FS 5, Herr Frank Roll

Rahmenkonzept für Familienförderung in Lichtenberg

Inhaltsverzeichnis:

1. EINFÜHRUNG	2
1.1. FAMILIENFÖRDERUNG IM KONTEXT ZUM DEMOGRAFISCHEN WANDEL UND VERMEHRTE SOZIALE BELASTUNGEN	2
1.2. FAMILIENPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DES BUNDES UND DES LANDES BERLIN ...	2
1.3. VERANTWORTUNG DER ELTERN UND ROLLEN IN DER FAMILIENERZIEHUNG.....	3
1.4. ZIELGRUPPEN	3
1.5. NUTZEN VON FAMILIENFÖRDERUNG UND FAMILIENBILDUNG	4
1.6. ANLASS FÜR DAS VORLIEGENDE RAHMENKONZEPT	5
2. GESETZLICHE EINBINDUNG DER FAMILIENFÖRDERUNG NACH § 16 SGB VIII ...	5
3. FACHPOLITISCHE SCHWERPUNKTE DES BEZIRKS	5
3.1. LEITBILD DES BEZIRKSAMTES LICHTENBERG VON BERLIN.....	5
3.2. FAMILIENPOLITISCHE LEITLINIEN	5
4. ELTERNVERANTWORTUNG - FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE....	6
4.1. VORBEMERKUNG	6
4.2. FRÜHE BILDUNG, FRÜHE FÖRDERUNG, FRÜHE HILFEN, PRÄVENTION	7
4.3. FRÜHE BILDUNG	8
4.4. FRÜHE FÖRDERUNG	8
4.5. FRÜHE HILFEN	8
4.6. PRÄVENTION	8
4.7. FRÜHE HILFEN/ANGEBOTE NACH § 16 SGB VIII UND SCHUTZAUFTRAG BEI EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - BEZUG UND ABGRENZUNG	9
4.8. FALLUNSPEZIFISCHE HILFEN	11
4.9. HILFEN VOR DEN HILFEN.....	11
4.10. LEBENSPHASEN VON FAMILIEN MIT KINDERN	11
5. QUALITÄTSENTWICKLUNG/QUALITÄTSSICHERUNG	13
6. EMPFEHLUNGEN	13
6.1. EMPFEHLUNGEN DER AG.....	13
6.2. EMPFEHLUNGEN AUS DER BÜRGERSCHAFT	14
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	15
ANLAGE 1 GESETZLICHE EINBINDUNG § 16 SGB VIII	16
ANLAGE 2 BEISPIELRECHNUNG KOSTEN UND NUTZEN FRÜHER HILFEN (§ 16 SGB VIII).....	18

1. Einführung

Die Familie hat in den letzten Jahren eine Aufwertung durch Politik und Gesellschaft bzgl. ihrer Verantwortung und Möglichkeiten für die Entwicklung junger Menschen in allen sozialpolitischen Überlegungen erfahren.

Ein wichtiger Ausgangspunkt für Überlegungen zur Förderung der Familie war das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention am 02. September 1990, im Oktober desselben Jahres trat das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft.

Das neugeordnete Kinder- und Jugendhilferecht setzte einen starken familienpolitischen Akzent und bot Voraussetzungen, sich intensiver mit der Umsetzung desselben in der Praxis der Jugendhilfe zu befassen.

Das Angebot familienbezogener Leistungen, wie es in § 16 SGB VIII formuliert wird, trägt der Leitvorstellung der Prävention besonders Rechnung. Prinzipiell soll Jugendhilfe nicht erst bei akuten Problemen oder Krisen einsetzen, sondern sich bereits bei der Schaffung von lebenswerten, stabilen Verhältnissen beteiligen und sich im Vorfeld von kritischen Lebensphasen und -ereignissen Problem mindernd engagieren.

Der § 16 SGB VIII gibt in der Form eines Gesetzes den Rahmen zur Sicherstellung von Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie, auch vor dem Auftreten von Problemen, in einem breit gefächerten Spektrum.

Mit der Verabschiedung des neuen Kinderschutzgesetzes am 21. Januar 2009 wurden erneut Impulse zur verstärkten Betrachtung der Familie und Möglichkeiten der Umsetzung von Unterstützung für Familien im Rahmen des § 16 SGB VIII ausgelöst.

Weiterer Anlass für die intensivere Betrachtung des Paragraphen und die Diskussion zur Umsetzung, sind der gesellschaftliche Wandel und die sich daraus entwickelnden Veränderungen in der Familie, sei es bzgl. der Form, der Organisation oder der zu erfüllenden Anforderungen.

1.1. Familienförderung im Kontext zum demografischen Wandel und vermehrte soziale Belastungen

Drei Faktoren beeinflussen in der Gegenwart und auch in der nächsten Zukunft die Versorgung, Erziehung und Bildung in der Familie und wirken im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens:

- die Zunahme an Komplexität in der Wirtschaft, bei den Finanzströmen und der Teilhabe am gesellschaftlichen Prozess (Arbeit und politische/demokratische Betätigung)
- verknappte Ressourcen auf vielen Ebenen (besonders Zeit und Geld)
- steigende Herausforderungen an die Bildung und Erziehung von Kindern durch die Eltern.

Diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen verbinden sich in Lichtenberg mit einem demografischen Wandel.

Die Zunahme der Bevölkerungsgruppen im Alter von über 60 und unter 10 Jahren wird die politische und gesellschaftliche Entwicklung im Bezirk prägen.

1.2. Familienpolitische Rahmenbedingungen des Bundes und des Landes Berlin

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt durch den Ausbau der Versorgung mit Tagesbetreuungsplätzen, auch für die unter 3-jährigen

- Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule und Ausbau von Ganztagsgrundschulen
- Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung durch die Anerkennung der vorschulischen Bildung
 - als erste Stufe des Bildungssystems, die verpflichtende Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch sowie dem Einführen von internen und externen Evaluationen
- Entwicklung eines Frühwarnsystems, das einen besseren Schutz der Kinder gewährleisten soll.

1.3. Verantwortung der Eltern und Rollen in der Familienerziehung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ausdifferenzierte Vorstellungen von Elternschaft und den Elternrollen.

Die Erwartungen an Betreuung, Versorgung und Erziehung durch die Eltern sind zum Teil gesetzlich und in starkem Maß kulturell vorgegeben.

Welche Verantwortungen werden z. B. für Eltern formuliert:

- Interesse am Kind haben - z. B. sich Zeit nehmen,
- reflektiertes Erziehen - z. B. loben, geduldig sein,
- gutes Familienklima - z. B. Beziehungen herstellen und Beziehungsqualität,
- Geschlechterrollen - z. B. Umgang mit Arbeit/Karriere an Familie ausrichten.¹

Das permanente Ausgleichen in den Familien und mit der Gesellschaft ist ein wechselseitiger Prozess, wobei der Artikel 6 des Grundgesetzes das Recht und die Pflicht zur Erziehung zuvorderst in der Verantwortung der Eltern festlegt. Resultierend daraus hat das SGB VIII Mitwirkung und Partizipation der Familien als grundlegende Prämissen formuliert.

1.4. Zielgruppen

Familie ist überall dort, wo Menschen verschiedener Generationen Erziehungsverantwortung füreinander übernehmen.

Zielgruppen von Familienförderung nach dem SGB VIII sind Familien, in denen Kinder und Jugendliche mit erwachsenen Bezugspersonen zusammen leben, insbesondere

- Jugendliche, junge Frauen und Männer in der Vorbereitung auf ein Leben mit Kindern in Partnerschaft und Familie
- Schwangere Frauen und werdende Väter (besonders bei erster Elternschaft)
- Familien mit Kindern im Übergang z.B. von Zuhause in die Kita, von der Kita in die Schule
- Getrennt lebende Elternteile und ihre Kinder
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Adressat/Innen von Familienförderung und -bildung sind alle Familien, unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft sowie ihrem Bildungshintergrund.

Die Angebote richten sich danach an Familien, die nach einer Definition der AWO 2010 in drei Versorgungsniveaus aufwachsen:

- Aufwachsen im Wohlergehen,
- Aufwachsen mit Beeinträchtigungen,
- Aufwachsen in multipler Deprivation.²

¹ Bernhard Kalicki, Gabriele Peitz, Wassilios E. Fthenakis: subjektive Elternkonzepte und faktische Rollenausübung: theoretische Überlegungen und empirische Befunde

Mit dem zuletzt beschriebenen Versorgungsniveau verbindet sich der § 16 SGB VIII mit dem Kinderschutz, insbesondere mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz. Das Gesetz steht für einen aktiven, umfassenden Kinderschutz. Es bringt Prävention und Intervention voran und stärkt diese. Es liegt eine Gesetzesgrundlage vor, leicht zugängliche Hilfeangebote auf hohem Niveau fortzusetzen, einzuführen und zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure werden in Kooperationsnetzwerke zusammengeführt. Damit soll es verstärkt gelingen, die Familien so früh wie möglich anzusprechen und das dritte beschriebene Versorgungsniveau auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Schnittstellen zwischen den Versorgungsniveaus sind nicht trennscharf und unterliegen den verschiedensten Interpretationen durch die beteiligten Familien, den Professionellen und anderen Personen.

Angebote nach dem § 16 SGB VIII können einerseits dafür sorgen, dass Kinderschutzfälle nicht entstehen, sind andererseits keine Garantie dafür, diese grundsätzlich zu verhindern.

Siehe auch Punkt. 4 der Rahmenkonzeption - Fachpolitische Schwerpunkte des Bezirkes.

1.5. Nutzen von Familienförderung und Familienbildung

Der § 16 des SGB VIII ermöglicht allen Eltern den Zugang zur Familienförderung.

Familienförderung kann durch ihre vielfältigen Ansätze und die Methodenvielfalt auf unterschiedliche Fragen und Probleme eingehen, die im Zusammenleben mit Kindern und in der Familie entstehen.

Als Hauptziele für die Familienförderung werden der Erwerb von wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten angesehen, die für die Gestaltung und Bewältigung des Familienlebens notwendig sind.

„Die Ziele der Familienbildung beziehen sich insbesondere auf die Stärkung und Entwicklung:

- der elterlichen Erziehungskompetenz,
- der Beziehungskompetenz,
- der Alltagskompetenz,
- der Mitgestaltungs- und Partizipationskompetenz zur Mitarbeit in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe,
- der Medienkompetenz,
- Gesundheitskompetenz sowie
- der Kompetenz einer adäquaten Freizeit- und Erholungsgestaltung.“³

Kindern ein entwicklungsförderndes Aufwachsen zu ermöglichen, ist der Leitgedanke der Angebote der Familienbildung.

Familienbildungsangebote bergen eine große Chance, die Eltern-Kind-Beziehung von Anfang an zu fördern und zu stärken, so dass schwerwiegende Probleme in der Familie, z.B. physische und psychische Gewaltanwendung an Kindern gar nicht erst entstehen. Familienbildung als präventives, niedrighwelliges Angebot der Familienförderung kann Eltern ermutigen, frühzeitig Hilfe und Unterstützung wie spezielle Beratung oder Therapie in Anspruch zu nehmen, so dass sich Probleme nicht chronifizieren und lange kostspielige Hilfen zur Erziehung nötig werden.

Immer wieder wird deutlich, dass auf den verschiedensten Ebenen Überzeugungsarbeit notwendig ist, dass Angebote nach § 16 SGB VIII, u. a. Frühe Hilfen, notwendig und sinnvoll

² AWO - Bundesverband e. V. - Schriftenreihe Theorie und Praxis 2010: Familien in benachteiligten und von Armut bedrohten oder betroffenen Lebenslagen als Adressaten von Elternbildung und Elternarbeit – Expertise -

³ Deutscher Verein (Hrsg.) (2007). Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung. DV 19/06 - AF II. Frankfurt am Main

sind. Eine Reihe von Studien belegen die positiven Effekte dieser Angebote und Projekte. In den Ländern und Kommunen wird sehr unterschiedlich in diese Angebote investiert. Einige tun das, um frühzeitig Kindern ein anderes Aufwachsen zu ermöglichen und späteren Folgekosten, z. B. im Zusammenhang mit unzureichender Bildung und den damit verbundenen Problemen für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, psychischen Problemen, delinquentes Verhalten, gesundheitliche Beeinträchtigungen u. a., vorzubeugen.

Zum erheblichen Teil ist die Debatte um die Förderung von Familien und ihren Kindern, wie auch die Diskussion zu den Hilfen zur Erziehung, von der Wahrnehmung der „ausufernden Kosten“ verstellt.

Zuwenig wird der Nutzen (u. a. der monetäre) vermittelt und wahrgenommen.

Dass diese Angebote sich rechnen, wird die nachhaltige Investition sicher begründen und vorantreiben.

Beispielrechnung - siehe Anlage2

1.6. Anlass für das vorliegende Rahmenkonzept

ist die DS/1376/VI vom 28.01.2010. In dieser wird das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin durch Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der freien und öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere der AG nach § 78 SGB VIII, ersucht, ein Rahmenkonzept für Familienförderung und Familienbildung in Lichtenberg zu entwickeln. Der dialogische Prozess der Konzeptentwicklung bot die Möglichkeit, die o. g. Akteure umfangreich einzubeziehen und eine Vielzahl von Ansätzen und Meinungen zu berücksichtigen, woraus sich die lange Erarbeitungszeit begründet.

2. Gesetzliche Einbindung der Familienförderung nach § 16 SGB VIII

Der § 16 SGB VIII steht und wirkt mit einer Vielzahl von Gesetzen und rechtlichen Vorschriften - eine Auswahl siehe Anlage 1.

3. Fachpolitische Schwerpunkte des Bezirks

3.1. Leitbild des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin

Als erstes Leitziel im Leitbild ist formuliert:

Wir sind ein kinder- und familienfreundlicher Bezirk.

Als weitere Leitziele sind ausgewiesen:

- Wir organisieren die Abwehr von Gefahren und tragen Sorge für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger.
- Wir fördern Vielfalt und Integration.
- Wir entwickeln Lichtenberg zur Bürgerkommune.
- Wir setzen Ressourcen effektiv/effizient ein.

In den Leitbildern der Stadtteile spiegelt sich dieses in Begriffen wie grünes und ruhiges Wohnen, guter Versorgungsgrad, vielfältige Möglichkeiten für Sport, Erholung und Freizeit, Wirtschafts- und Wissensstandort usw. wider.

3.2. Familienpolitische Leitlinien

Die jugend- und familienpolitischen Leitlinien sind in ihrer ersten Fassung 2006 mit der Drucksache DS/1596/V „Leitlinien für familienunterstützende Hilfen“ in der Bezirksver-

ordnetenversammlung Lichtenberg verabschiedet worden. Sie wurden 2010 und 2011 fortgeschrieben.

Die Leitlinien haben seit dem die Arbeit der Jugendhilfe in Lichtenberg, mit ihren Akteuren aus Politik, Verwaltung, freien Trägern und weiteren Kooperationspartnern, geprägt.

Inzwischen haben tief greifende Änderungen die Struktur und die Arbeitsweise der Jugendhilfe maßgeblich gestaltet. Deshalb sollen sie nach nunmehr vier Jahren mit dieser Fortschreibung aktualisiert werden.

- Das Jugendamt Lichtenberg hat sich - entsprechend dem Leitbild der Berliner Jugendhilfe - auf seine Aufgabe als Gewährleister konzentriert und ist nicht mehr selbst Träger von Kindertagesstätten und nur in geringem Umfang von Jugendfreizeiteinrichtungen.
- Die Einführung der Sozialraumorientierung als konzeptionelles, strukturelles, methodisches und organisatorisches Prinzip der Jugendhilfe wurde 2008 abgeschlossen. In deren Folge wurden erhebliche Veränderungen in die alltäglichen Arbeitsabläufe des Jugendamtes überführt.
- Die Gewährleistung des Kinderschutzes als zentrales Thema der Jugendhilfe wurde mit dem Berliner Netzwerk Kinderschutz neu organisiert. Gleichzeitig stieg die öffentliche und politische Beachtung des Themas und mit den Fallzahlen auch die Inanspruchnahme der Jugendhilfe durch Kinderschutzfälle stark an.

Das Jugendamt hat, bezogen auf § 16 SGB VIII, dieses u. a. mit folgenden Richtungszielen untersetzt:

- Wir leisten einen umfangreichen Beitrag zur Familienförderung und -bildung durch Angebote und Projekte öffentlicher und freier Träger.
- Wir bieten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in ihren Lebensräumen orientierte Beratung/Hilfen in Problemlagen an.
- Wir gewährleisten umfangreich und kurzfristig Erziehungs- und Familienberatung.

4. Elternverantwortung - Förderung der Erziehung in der Familie

4.1. Vorbemerkung

Nachfolgend unternimmt die Konzeption den Versuch, Begrifflichkeiten wie frühe Bildung, frühe Förderung, Frühe Hilfen und Prävention zu ordnen und in Bezug zu setzen.

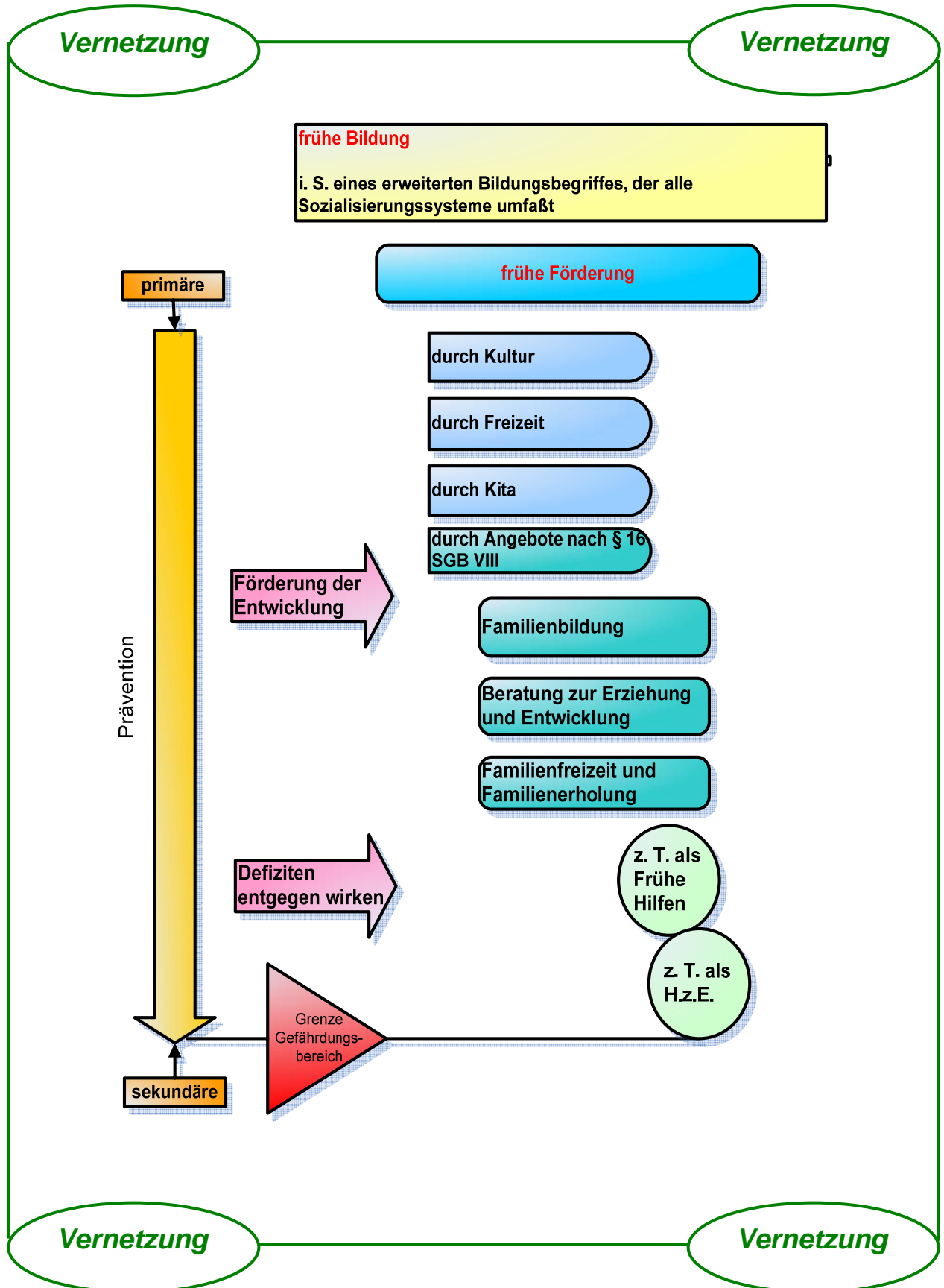
Das Verhältnis von Angeboten nach § 16 SGB VIII/frühe Hilfen und Fragen des Kinderschutzes wird beschrieben.

Daneben sind die Begrifflichkeiten fallunspezifische Arbeit und Hilfen vor den Hilfen erläutert.

In der Übersicht Lebensphasen von Familien und Kindern werden Phasen, Aufgaben der Familie in diesen und Angebote/Methoden ins Verhältnis gesetzt.

Eine flexible, sozialraumorientierte Lichtenberger Jugendhilfe - und damit auch die Angebote und Leistungen nach § 16 SGB VIII im Bezirk - soll in enger Kooperation mit den angrenzenden Bereichen Gesundheit und Schule (z. B. Kitas, Grund- und Sekundarschulen, Gymnasien, Kinderärzte, Hebammen...) Konzepte entwickeln, um Familien und junge Menschen in der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben begleiten zu können.

4.2. Frühe Bildung, frühe Förderung, Frühe Hilfen, Prävention



4.3. Frühe Bildung

Der Begriff Frühe Bildung beinhaltet die geistigen, körperlichen, kulturellen und sozialen Bildungs- und Entwicklungsprozesse kleiner Kinder, die sie in Beziehung mit Erwachsenen und ihrer Lebensumwelt durchlaufen und zu einer individuellen Persönlichkeit heranwachsen lassen.

4.4. Frühe Förderung

Frühe Förderung umfasst frühe Bildungsangebote, die Familien dabei unterstützen, dass Kinder gefördert und sich ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln können. Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Angebote nach § 16 SGB VIII sollen Familien bedarfsgerechte Unterstützung bieten.

4.5. Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind regionale, vernetzte und präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote für Eltern und Kinder. Der Schwerpunkt liegt dort bei den 0 - bis 3 jährigen Kindern. Sie richten sich vorwiegend an Familien in Belastungssituationen und zielen darauf ab, „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“⁴

Zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes sind Eltern besonders sensibel und offen für Unterstützung und Beratung, weil eine Hilfeannahme von Professionellen in diesem Übergang auf eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz trifft.

Den ersten Lebensjahren des Kindes kommt eine besondere Bedeutung zu, da sich in diesem Zeitraum die Entwicklung sehr rasant vollzieht und es in dieser Zeit viele Entwicklungsaufgaben zu bewältigen hat.

Der Aufbau einer sicheren und tragfähigen Bindung zwischen Eltern und Kind ist grundlegend für ein gesundes Aufwachsen und maßgebend für eine gelingende Bewältigung späterer Entwicklungsaufgaben.

Die Frühen Hilfen sind in zweierlei Hinsicht früh - zum einen erreichen sie Familien in den frühen Lebensphasen eines Kindes und den Anfängen der Familienbildung/des Elternwerdens und zum anderen wollen sie Familien in einer frühen Phase der Problemstellung erreichen und unterstützen.

Ziel ist es den Schutz und das Wohl des Kindes von Anfang an zu sichern und somit Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

4.6. Prävention

„Eltern kommt nach den Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Sozialisationsforschung und Psychoanalyse eine wesentliche Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung, die Ausbildung basaler Verhaltensweisen, Bindung und Orientierung der Kinder zu. Auch die Form, wie Eltern Ehe- und Familienleben gestalten und selbst vorleben, dürfte für die Lebensführung der Kinder von prägender Bedeutung sein.“⁵

⁴ Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Modellprojekte in den Ländern - zusammenfassende Ergebnisdarstellung, Herausgeber: NZFH c/o BzGA, S. 12.

⁵ von Pettinger/Rollik, Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe

Präventive Angebote und Leistungen nach § 16 SGB VIII greifen diese Erkenntnisse auf und berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenslagen von Eltern und Kindern. Sie fördern die Erziehungskompetenz und unterstützen bei der Bearbeitung von Risikofaktoren.

In der Familienförderung bedeutet Prävention, die Vorbereitung von Angeboten, als auch das Begleiten durch die Aufgaben, welche in den Übergängen von Familienphasen natürlich auftreten. Übergänge sind z. B. die Vorbereitung vor der Geburt eines Kindes, Neudefinition als Eltern nach der Geburt eines Kindes, Trennung von Eltern, das Auftreten von zusätzlichen Belastungsfaktoren usw. In den Übergängen entstehen häufig Verunsicherungen und es müssen Anpassungsleistungen, sowohl von Erwachsenen, als auch von Kindern, erbracht werden.

Die präventiven Angebote in den Bereichen der Familienbildung, Familienberatung und der Familienfreizeit bzw. Familienerholung dienen so dem gesetzlichen Auftrag nach § 16 SGB VIII, in dem Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte unterstützt werden sollen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

Mit **Primärprävention** soll dabei eine Minimierung von bekannten Risiken vorgebeugt werden. Mit der **Sekundärprävention** soll dagegen auch eine Verringerung von negativen Auswirkungen und Belastungsfaktoren erreicht werden.

Prävention in der Familienförderung ist damit eine Antwort auf die Fragen und Verunsicherungen, die mit den Anpassungsleistungen einhergehen. Prävention sucht dabei Antworten, bevor eine negative Entwicklung determiniert wird und zur Ausbildung von Störungen führt, die über die eigenen Ressourcen nicht mehr bewältigt werden können. Der Gestaltungswille und die Selbstwirksamkeit werden in präventiven Angeboten gestützt.

Präventive Arbeit in der Familienförderung richtet sich prinzipiell an alle Eltern und Erziehungspersonen.

4.7. Frühe Hilfen/Angebote nach § 16 SGB VIII und Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung - Bezug und Abgrenzung

	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern • Verhinderung negativer Entwicklungen • Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblicher Schädigungen) • Abwehr konkreter identifizierbarer Gefährdungen
Adressat/Innen/ Bezugsgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • alle Familien mit Kindern in belasteten Lebenssituationen, insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sicher gestellt ist
Risikobegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Screening von Lebenslagen als theoriebasierte Risikozuschreibung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von konkreten gewichtigen Anhaltspunkten • ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none"> • erste Signale, schwache Hinweise auf misslingende Erziehungsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> • „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • vor oder bei der Entstehung 	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Überschreitung der

	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
	von Problemen <ul style="list-style-type: none"> als Einstieg in Hilfeprozesse 	Gefährdungsschwelle
Problemzugang	<ul style="list-style-type: none"> indikatorengeschützte Wahrnehmung von belasteten Lebenslagen (z. B. Krankheit, Sucht, Armut) in Alltagszusammenhängen 	<ul style="list-style-type: none"> indikatorengestützte Identifizierung und Einschätzung von konkreten Gefährdungen aufgrund von Misshandlung, Vernachlässigung und anderen schädigenden Einflüssen
fachliche Ansatzpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung einer niedrighwelligen Hilfe-Infrastruktur Angebot von alltagsorientierten Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung von geeigneten Analyseverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall
rechtlicher Handlungsrahmen	<ul style="list-style-type: none"> sozialstaatliche Leistungserbringung: <ul style="list-style-type: none"> allgemeine Leistungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens ggf. Rechtsanspruch der Eltern/Kinder auf Hilfen zur Erziehung §§ 27, 35a SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> hoheitliche Aufgabe im Rahmen des Wächteramtes: <ul style="list-style-type: none"> Interventionspflicht des Jugendamtes nach §§ 8a, 42 SGB VIII und § 1666 BGB zum Kinderschutz verpflichtete Instanzen z. B.: Jugendamt/ASD, freie Träger der Jugendhilfe (im Rahmen von Vereinbarungen), Familiengerichte, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Vormünderinnen und Vormünder/Pflegerinnen und Pfleger, ggf. Gutachterinnen und Gutachter
zentrale Akteure/ Hilfesysteme	<ul style="list-style-type: none"> alle, die mit Familien und Kindern intensiveren Kontakt haben, z. B. Jugendamt/ASD, freie Träger, Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens, ARGE, Schule u. a. 	<ul style="list-style-type: none"> zum Kinderschutz verpflichtete Instanzen, z. B.: Jugendamt/ASD, freie Träger der Jugendhilfe (im Rahmen von Vereinbarungen), Familiengerichte, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Vormünderinnen und Vormünder/Pflegerinnen und Pfleger,

	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
		ggf. Gutachterinnen und Gutachter
Handlungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen als Handlungsgrundlage/Freiwilligkeit als Grundprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes/ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang

6

4.8. Fallunspezifische Hilfen

Fallunspezifische Arbeit in der Berliner Jugendhilfe ist eine systematische, zielgerichtete Arbeit, die einen deutlichen Bezug zum Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung gibt. Sie soll:

- Ressourcen für eine spätere Fallarbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung entdecken und pflegen, ggf. Hilfen zur Erziehung präventiv vermeiden helfen sowie
- die Ressourcenbildung (Netzwerke, formelle und informelle soziale Infrastruktur ...) anregen und u. U. auch an der Entwicklung von Ressourcen mitwirken.

4.9. Hilfen vor den Hilfen

Alle o. g. Hilfen und Unterstützungssysteme können Hilfen vor den Hilfen sein. Ein monokausaler Nachweis, dass eine Hilfe zur Erziehung durch eine frühe Hilfe oder fallunspezifische Arbeit nicht notwendig ist, kann nicht erbracht werden.

4.10. Lebensphasen von Familien mit Kindern

Um die Angebote nach § 16 SGB VIII zur Förderung der Erziehung in der Familie beschreiben zu können, bietet sich das Modell der *Lebensphasen von Familien* an. Jede Lebensphase einer Familie kann anhand spezifischer Entwicklungsaufgaben beschrieben werden. Die Übergänge von einer Phase in die nächste Phase sind immer geprägt von Unsicherheiten und Schwierigkeiten beim Finden neuer Verhaltens- und Beziehungsmuster. Für die Familienförderung ist dieser Ansatz interessant, weil er Probleme und Krisen in den Phasenübergängen als strukturell bedingte und nicht als individuelle oder persönliche Defizite versteht.

Dies führt für die Betroffenen zu einer wesentlichen psychischen Entlastung. Die jeweiligen Angebote der Familienförderung dienen der Vorbereitung auf solche Übergänge. Die anstehenden Aufgaben werden deutlich gemacht und die dafür notwendigen Kompetenzen vermittelt. Selbstverständlich werden in jeder Familie aufgrund individueller Besonderheiten (Erkrankungen, Behinderungen, Migrationshintergrund, Mehrsprachigkeit in einer Familie etc.) besondere Entwicklungsaufgaben und Anforderungen entstehen.

In diesem Rahmenkonzept kann nicht auf alle diese Besonderheiten eingegangen werden, weshalb im Folgenden eine Darstellung der allgemeingültigen Lebensphasen, die jeweils spezifischen und die wiederkehrenden Entwicklungsaufgaben dargestellt sind, denen dann die Organisationsformen und Methoden der möglichen und gewünschten Angebote nach § 16 SGB VIII gegenübergestellt sind.

⁶ aus frühe Kindheit - die ersten sechs Jahre, 03/11, Kinderschutz - zwischen frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr, S. 18/19

Lebensphasen von Familien	Spezifische Entwicklungsaufgaben	ständige Aufgaben	Organisationsformen + Methoden
Familiengründung	<ul style="list-style-type: none"> • Balance zwischen Individuation und Partnerschaft (ich, du und wir), • Konflikte konstruktiv lösen, • Schwangerschaft - Auseinandersetzen mit werdender Elternschaft (Rollenbilder von Männern und Frauen, Väter und Mütter, Bild vom Kind) 	Balance zwischen Individuation und Partnerschaft (ich, du und wir), Konflikte konstruktiv lösen, Finden eines Gleichgewichts im Familiensystem	Organisationsformen <ul style="list-style-type: none"> • Familienförderung in Einrichtungen • Familienförderung in Selbstorganisation • Familienförderung in aufsuchender Form • Familienförderung mittels Medien Methoden <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinwesenarbeit • Offene Arbeit • Gruppenarbeit • Beratung • Reisen, Familienfahrten • Medienarbeit
Familie mit Neugeborenem und Kind im Säuglingsalter	<ul style="list-style-type: none"> • Beziehung zu einem neuen Familienmitglied entwickeln, • Bindung aufbauen, • Partnerbeziehung neu strukturieren, • Aufgabenverteilung: Hausarbeit, Betreuung des Kindes, Erwirtschaftung und Verwendung des Familieneinkommens 	Aufgabenverteilung: Hausarbeit, Betreuung des Kindes, Erwirtschaftung und Verwendung des Familieneinkommens	
Familie mit Kleinkind- und Vorschulkind	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Bezugspersonen im Sozialisationsumfeld in Tagesbetreuung und Kita • Loslösung • Selbständigkeits- und Verantwortungsübertragung entsprechend der Entwicklung des Kindes • Balance finden zwischen Elternsein, Partnerschaft und Beruf 	Wahrnehmen und Erkennen von Entwicklungsschritten der Kinder und entwicklungs-fördernd Begleiten Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung Balance zwischen Halt geben und Loslassen	
Familie mit Geschwisterkindern	<ul style="list-style-type: none"> • Finden eines Gleichgewichts im Familiensystem (für 1. Kind, für Eltern, für die Paarbeziehung) • siehe Neugeborenenphase 	Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzes (Familie, Freunde, Sozialraum)	
Familie mit Kindern im Grundschulalter	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung des Übergangs von der Kita in die Schule • Erweiterung des Sozialisationsraumes des Kindes (Schule, Hort, Freizeit) • Auseinandersetzung mit neuen Leistungsanforderungen (Schule) 	Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kita, Schule	
Familien mit Kindern in der Sekundarstufe/ jugendliche Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt in die Pubertät • Weiterer Ablösungsprozess von der Familie • Identitätsfindung • Orientierung an Peer-Groups • Geschlechterrolle finden • eigenen Lebensplan entwickeln (Eingehen von Partnerschaft, Gründen einer Familie) • Neudefinierung der Paar- und Elternbeziehung 	Neu- bzw. Umstrukturierung des Tagesablaufs	

7 8

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Pettinger, R., Rollik, H. 2005. Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe. Rechtliche Grundlagen - familiale Problemlagen - Innovationen. Berlin

5. Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung

Die Diskussion über Qualität in der Jugendhilfe ist in den letzten Jahren verbunden mit veränderten Anforderungen an sie:

- ein anderer, zusätzlicher Legitimationsbedarf von Seiten der Öffentlichkeit
- Strukturveränderungen (neue Steuerung, Sozialraumorientierung)
- Verknappung öffentlicher Mittel (Sparen)
- sozialgesetzgeberische Initiativen SGB V, BSHG § 93, KJHG § 78 ff. und andere rechtliche Veränderungen wie das Bundeskinderschutzgesetz.

Mindestens zwei Richtungen der Qualitätssicherung sind zu beachten: Anbieterorientierung und Nutzerorientierung. Beides verbindet sich u. a. in der **Ergebnisqualität** – Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.

Qualitätssicherung als betriebswirtschaftliches System mit Zertifizierungsverfahren greifen u. E. zu kurz, sie beschränken sich auf Struktur- und Prozessqualität.

In Zusammenarbeit mit der AG Familienbildung nach § 78 SGB VIII wird 2012 begonnen Qualitätsstandards für Angebote in Lichtenberg zu definieren.

Es sind Standards in folgenden Bereichen beizubehalten, zu überarbeiten, zu ergänzen:

- Strukturqualität (Rahmenbedingungen) wie Arbeitsorganisation, Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a.
- Prozessqualität (Handlungsabläufe) wie Leitbild, Konzepte, Angebote, Schwerpunkte, Ziel- und Ressourcenarbeit u. a.
- Ergebnisqualität (Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit) wie Evaluation, Überprüfung Zielerreichung u. a.

Die Erarbeitung dieser Standards wird Teil eines Diskussionsprozesses, der geführt wird, um die Konzepterarbeitung, die Sachberichte und den Wirksamkeitsdialog mit den Inhalten und Erfordernissen des § 16 SGB VIII zu verbinden.

6. Empfehlungen

6.1. Empfehlungen der AG

So verbindlich wie Familien in ihrer Erziehung sein sollen, so verbindlich sollten die Angebote der Familienförderung sein.

- Dazu sind **strategische Entscheidungen** was die Finanzierung, die Entwicklung Qualitätsstandards, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern u. a. betreffen notwendig.
- Der **Erfolg und der Nutzen** von Familienförderung kann sich nur vor dem Hintergrund stabiler Finanzierung entfalten. Dadurch ist für die Projekte und besonders für die Nutzerinnen und Nutzer Kontinuität möglich, der Hauptschlüssel für Erfolg.
- **Vernetzung und Kooperation** muss auf mehreren Ebenen erfolgen
 - Netzwerke für Familien (neben Erziehungsfragen müssen sich Familienbildungsangebote auf andere Probleme von Familien (z. B. Überschuldung) einstellen und entsprechende Beratung organisieren)
 - Netzwerke von Familien als Ort des Austausches und der Unterstützung in eigenverantwortlicher Form, Ressourcen für Aufbau

Handbuch Familienbildung. Band 1: Wenn aus Partnern Eltern werden. 1999. Opladen.

⁸ Hofer, M., Klein-Allermann, E., Noack, P. (Hrsg.) 1992. Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Göttingen

- Netzwerke der Professionellen für Informationsaustausch, Bedarfsermittlung, Entwicklung entsprechender Angebote, Qualifizierung
 - Personelle Ressourcen für den Aufbau, die Pflege und Koordination von Netzwerken und Kooperationen scheinen unerlässlich.
- Das breit **gefächerte Angebot** im Bezirk sollte erhalten und ergänzt werden.
- Notwendig ist neben dem Erhalt eine Verstärkung der **Angebote für besondere Lebenslagen** wie Geburt und Übergang in Kita und Schule. Dabei ist an dem durch die Forschung bestätigten, großen Interesse fast aller Familien an ihren Kindern um die o. g. Zeitpunkte anzusetzen.
- Es sollten Projekte gefördert werden, deren Angebote die bisherigen Nutzerinnen und Nutzer entsprechend ihren Bedürfnissen ansprechen und vor allem für Familien interessant sind, die bislang **schwer erreichbar** waren. Dies entspricht dem Schwerpunkt im Bundeskinderschutzgesetz frühe Hilfen anzubieten, die nicht Risikoerkennung, Kontrolle und Intervention in den Mittelpunkt stellen. Durch Unterstützung, Entwicklung, Förderung und Teilhabeversicherung sollen bestimmte Problemlagen gar nicht erst entstehen.
- Kindertageseinrichtungen eignen sich für integrierte Infrastrukturangebote wie **Familienzentren** ganz besonders. Familien bringen diesen ein hohes Maß an Vertrauen entgegen und sind damit frühzeitiger und niederschwelliger Ansprechpartner (siehe auch Familienbericht 2011 des Berliner Beirates für Familienfragen, S.87).
- Neben den Kindertageseinrichtungen ist Kooperation besonders mit Projekten und Angeboten in den Bereichen Gesundheit und Schule verstärkt notwendig, um über Vertrauen und Beziehung **Zugänge zu schaffen von Familien zu Angeboten und umgekehrt**.
- Von Armut betroffene und **sozial benachteiligte Familien** müssen mehr Berücksichtigung finden.
- Im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird es ein Mehr an **einzelfallorientierten Projekten** geben, die in besonderer Weise die beschriebenen Zielsetzungen mit den entsprechenden Zielgruppen bearbeiten. Die Einzelfallangebote sollten verstärkt mit Gruppenangeboten gekoppelt sein, die Familien ermöglichen, sich untereinander zu vernetzen und zu unterstützen, um Ressourcen zu entwickeln und Potenziale zu entfalten. Besonderes Augenmerk gilt den Alleinerziehenden im Bezirk.
- Wie im Gesetz vorgesehen sind **Frühe Hilfen** (i. S. eines spezifischen Altersbezugs, von niederschwelligen Angeboten und frühzeitig bei entsprechendem Bedarf) zu entwickeln und anzubieten.
- Auszubauen sind Projekte, die Müttern und Vätern sowie **schwangeren Frauen und werdenden Vätern** Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anbieten.
- Es können **Präventionsketten** für die ersten sechs Lebensjahre von Kindern entstehen, die altersgemäße Angebote in den Bereichen Prävention und frühe Unterstützung von benachteiligten Familien vorhalten und somit Grundbedürfnisse von Kindern sichern.

Notwendig ist die Verankerung von Familienfreundlichkeit/Orientierung an den Bedürfnissen von Familien als Querschnittsaufgabe damit die Anforderung, Wünsche und Ressourcen von Familien in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Akteure (Politik, Verwaltung, Freie Träger u. a.) besser berücksichtigt werden.

6.2. Empfehlungen aus der Bürgerschaft

(Familienforum am 05.05.2012 des Berliner Beirates für Familienfragen)

Zusammenfassung der Diskussion

Die Teilnehmenden sind gerne Lichtenbergerinnen und Lichtenberger und der Meinung, dass der Stadtbezirk besser ist, als sein Ruf.

Es gibt eine sehr gute Infrastruktur mit guter Anbindung an den ÖPNV.

Die Wohnungsbaugesellschaften sind besonders familienfreundlich und es gibt gute Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander. Geschätzt wird die Nähe zur Natur.

Die Angebote für Kinder sind gut, Spielräume sind vorhanden und besonders die Schulen gelten als attraktiv.

Es besteht der Wunsch, dass die vorhandenen Angebote gesichert fortgeführt und ausgeweitet werden.

Als ein zentrales Problem wurde von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die unzureichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen beschrieben. Von dieser Situation sind besonders Alleinerziehende betroffen.

Darüber hinaus fühlen sich viele Familien durch Armut und Arbeitslosigkeit isoliert und erleben Behörden als unangenehm und unfreundlich.

Ideen, Wünsche und Vorstellungen (aus der Diskussion)

- engagierte, offene Behörden und Entscheidungsgremien mit gut qualifiziertem, ausreichenden und engagierten Personal
- Angebote für jede Altersgruppe
- Vernetzung der hier arbeitenden Einrichtungen
- ausgewogen in den Stadtteilen präsent
- verlässliche Strukturen und ausreichende Finanzierung bei inhaltlicher Vielfalt und niederschwelligem Zugang für stabile und kontinuierliche soziale Angebote und Projekte
- Familienzentren in Kooperation mit Angeboten von Jugend, Gesellschaft, Kultur
- familienfreundliche Freizeitangebote und Preise
- Experten, ehrenamtliche Kräfte und Nutzerinnen und Nutzen gemeinsam
- Zusammenarbeit/ Kommunikation Politik – Verwaltung – Freie Träger – Bürger
- ausreichend Kita-/Betreuungsplätze/-angebote für Kinder und Pflegebedürftige
- Partizipation (in Vorbereitung und bei Durchführung) und Dezentralisierung

7. Schlussbemerkungen

Das Rahmenkonzept versteht sich als Gesprächsanstoß. Es soll Grundlage der Diskussion über die Ziele und Ausrichtung der Familienförderung sein - sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer als auch für die Professionellen.

Das Rahmenkonzept ist auf Fortschreibung und Weiterentwicklung angelegt.

Teilnehmer/innen der AG Rahmenkonzept Familienförderung und Autorinnen und Autoren des Rahmenkonzeptes

Frau Adolf	FAN FamilienANlauf e. V.
Frau Baumgärtel	Familie im Zentrum, EJF gAG
Herr Blechschmidt	Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH
Frau Böhme	Sozialdiakonische Arbeit Viktoriastadt GmbH
Frau Günther	Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Frau Krüger	Jugendamt, Regionaldienst 3
Frau Panzlaff	Kinderschutz-Zentrum Berlin
Herr Roll	Jugendamt, Fachliche Steuerung
Frau Scharlipp	Starke Brücken GbR

Anlagen:

- Anlage 1 Beispielrechnung Kosten und Nutzen früher Hilfen (§ 16 SGB VIII)
Anlage 2 gesetzliche Einbindung § 16 SGB VIII

Anlage 1 Gesetzliche Einbindung § 16 SGB VIII

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

§ 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 20 AG KJHG (Familienarbeit)

- (1) Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit und Familienerholung (Familienarbeit) sollen sich ergänzen und aufeinander beziehen. werdende Mütter und Väter sind in diese Angebote einzubeziehen. Unterschiedliche Formen des Zusammenlebens mit Kindern sind zu respektieren und zu berücksichtigen. Angebote der Familienarbeit sollen inhaltlich auch auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft ausgerichtet sein, insbesondere auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken.
- (2) Angebote der Familienarbeit sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.

§ 21 AG KJHG (Familienbildung)

- (1) Familienbildungsangebote, die den verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlicher Familienformen Rechnung tragen, sind in Abstimmung mit den Angeboten der freien Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Angebote der Volkshochschule zu

entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ist sicherzustellen.

- (2) Die Angebote sollen sich an alle Erziehungsberechtigten richten und sie frühzeitig erreichen. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass auch besondere Zielgruppen und Familien in Belastungssituationen angesprochen werden.
- (3) Diese Angebote sollen insbesondere die in der Familienberatungsarbeit offenbar werdenden besonderen Problemlagen aufgreifen. Die Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass auch bildungsungeübten Personen der Zugang ermöglicht wird.
- (4) Familienbildungsangebote sollen auch in geeigneter Weise mit Familienfreizeit- und Familienerholungsmaßnahmen verknüpft werden.

Bundekinderschutzgesetz

Siehe Punkt 1.4 des Rahmenkonzeptes - Zielgruppen

Anlage 2 Beispielrechnung Kosten und Nutzen früher Hilfen (§ 16 SGB VIII)

3 Beispiele/Szenarien von möglichen Lebenswegen, bei denen Kosten über die Jugendhilfe hinaus ausgegeben oder eingespart werden.

Zu beachten ist, dass es Beispiele sind, die nicht monokausal interpretierbar sind. Die Szenarien sollen deutlich machen, dass zu einem früheren Zeitpunkt in der kindlichen Entwicklung in manchen Fällen frühe Hilfen den Kindern und Familien andere Perspektiven ermöglichen mit einem geringeren Einsatz an finanziellen Mitteln.

Szenario/Beispiel frühe Hilfe

Alter	Annahmen	Maßnahmen
0 bis 3	Unterstützungsbedarf wird in der Geburtsklinik festgestellt.	Beratung/Betreuung Familienzentrum 7.274 € Das Kind ab 1. Lebensjahr in die Krippe. 26.201 €
3 bis 6	Kita-Besuch	Beratung in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle 630 €
6 bis 16	Schulbesuch	0 €
17 bis 67	Erwerbstätigkeit als Fachangestellte/r	0 €
Kosten insgesamt		34.105 €

Szenario/Beispiel einer moderaten Entwicklung

Alter	Annahmen	Maßnahmen
0 bis 3	kein Zugang zur Familie	keine Unterstützung
3 bis 6	in der Kita werden Defizite in der Sprache und der Kognition festgestellt, Eltern eingeschränkte Erziehungs- und Alltagskompetenzen, zum Teil Überforderungen	Logopädische Behandlung, 50 Stunden Therapie 1.700 € 2 Jahre Familienhilfe 40.740 €
6 bis 12	in der Pubertät Schulschwierigkeiten und aggressives Verhalten	2 Jahre Familienhilfe 40.320 €
13 bis 16	Straffälligkeit Berufseinstieg nicht möglich	sozialer Trainingskurs 1.000 € 1 Berufsvorbereitung 6.146 €
17 bis 21	Berufseinstieg weiterhin nicht möglich Wertschöpfungsverlust	1 Jahr Ausbildungsförderung 10.050 € 34.112 €
22 - 67	Tätigkeit als angelernte/r Arbeitnehmer/in zeitweilig arbeitslos - ca. 4 Jahre Wertschöpfungsverlust	289.887 €
Kosten insgesamt		441.896 €

Szenario/Beispiel einer ungünstigen Entwicklung

Alter	Annahmen	Maßnahmen
0 bis 3	kein Zugang zur Familie	keine Unterstützung
4 bis 6	kein Zugang zur Familie	keine Unterstützung
6 bis 12	bei Einschulung Feststellung retardierter Entwicklung Übergewicht keine Regelbeschulung möglich Erziehungs- und Fürsorgetätigkeiten der Familie eingeschränkt zu Beginn der Pubertät verstärkte Auseinandersetzungen Eltern - Kind	Tagesgruppe, Familienhilfe 167.630 € Arztkosten 490 € stationäre Jugendhilfe ab dem 12. Lebensjahr 60.386 €
13 bis 16	weiter stationäre Jugendhilfe mit Berufsförderung	237.211 €
17 bis 21	Berufsförderung hat keinen Erfolg Wertschöpfungsverlust	betreutes Wohnen 207.726 € 45.098 €
22 – 67	Tätigkeit als ungelernte/r Arbeitnehmer/in mehrere Jahre arbeitslos durch Übergewicht Folgeerkrankungen wie Diabetes und vorzeitige Berufsunfähigkeit	524.461 €
Kosten insgesamt		1.243.002 €

9

⁹ Nationales Zentrum Frühe Hilfen - Expertise - Kosten und Nutzen Früher Hilfen - Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ 2010